

**Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.  
(VK e.V.)  
Sitz Haselbach**



# Satzung

# VK-Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Kleinhundezüchter“ e.V., Sitz Haselbach. Seine Abkürzung lautet „VK e.V.“. Er wurde 1948 gegründet und ist unter Nr. VR 129 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing eingetragen. Der Verband hat einen besonderen Gerichtsstand, welcher am Wohnsitz seines jeweiligen Präsidenten besteht. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet Deutschlands. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bzgl. der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein den Verbandsrechtsweg.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rassen: Bichon frisé (FCI-Standard Nr. 215b), Bologneser (196b), Cavalier-King-Charles-Spaniel (136d), Chihuahua Kurz- und Langhaar (218), Havaneser (250), Löwchen (233), Malteser (65), Mops (253), Papillon (77), Phalène (77b), Schipperke (83), Shih-Tzu (208c), Griffon bruxellois (80), Griffon belge (81) und Griffon brabancon (82) nach den bei der FCI hinterlegten gültigen Rassestandards. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild.

Im Einvernehmen mit dem von der FCI anerkannten Gesamtverband kann er weitere Kleinhunderassen betreuen. Er führt ein vom VDH und der FCI anerkanntes Zuchtbuch für diese Kleinhunderassen. Der Verband verfolgt keine Gewinnabsichten und ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingestellt. Der VK erfüllt weiter folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung einer Zeitschrift als Verbandsorgan; das Verbandsorgan ist „VK Kleinhunde Spezial“.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
8. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

## § 3 Mitgliedschaft

Jede volljährige, unbescholtene Person kann Mitglied werden. Insbesondere die Züchter und Freunde der Rassen als auch Körperschaften. Minderjährige können die Mitgliedschaft mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben; Minderjährige haben bis zur Volljährigkeit kein Stimmrecht und sind vom Beitrag befreit. Familienangehörige von Verbandsmitgliedern können dem Verband als vollberechtigte Mitglieder beitreten und zahlen einen ermäßigten Beitrag. Als Familienmitglieder gelten Ehegatten und Personen, die mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.

Die Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung des Verbandes

festgesetzt. Hundehändler und mit in deren häuslicher Gemeinschaft lebende Personen sind von der Mitgliedschaft und der Benutzung des Zuchtbuches, sowie der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes ausgeschlossen. Als Hundehändler ist anzusehen, wer in der Absicht, einen seine Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkauft.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverband des VDH ausgeschlossen wurden sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsvereins ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren verein- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Die Mitgliedschaft für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben, wird annulliert.

Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 3 letzter Absatz dieser Satzung mit Zuchtverbot und/oder Zuchtsperre belegt werden. Siehe entsprechende Regelung in der Zuchtordnung des Verbandes.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 3 letzter Absatz dieser Satzung mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, in welcher sich der Antragsteller zur Anerkennung der Satzung, der Zuchtbestimmungen sowie der geltenden Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes verpflichtet, beantragt, die an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten ist. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach Prüfung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend mitgeteilt. Im Ablehnungsfalle brauchen Gründe nicht angegeben werden. Die Übersendung der Mitgliedskarte erfolgt nach Beitrageingang durch die Geschäftsstelle. Die ersten 6 Monate nach Aufnahme gelten als vorläufige Mitgliedschaft. Innerhalb dieser Frist kann der Verband in begründeten Fällen eine Mitgliedschaft annullieren, insbesondere bei Bekanntwerden von Mißständen in Bezug auf Hundehaltung oder Verstößen gegen die Grundlagen und Ziele des Verbandes im Sinne der Satzung, der Zuchtordnung und des Tierschutzgesetzes. Das vorläufige Mitglied genießt alle Vergünstigungen des Verbandes. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder erst nach Ablauf der sechsmonatigen vorläufigen Mitgliedschaft ab Ausstellung der Mitgliedskarte. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes als Anerkennung für hervorragende Verdienste verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen ohne Beitragspflicht alle Rechte der Mitglieder.

Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. Januar jeden Jahres fällig. Ab 1. April werden sie durch Postnachnahme eingezogen. Bei Verweigerung der Nachnahme und anschließender Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Beitrag nicht bezahlt wird. Bei einem Beitragsrückstand und anderen unerfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verband ruhen die Mitgliedsrechte; auch haben säumige Mitglieder bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf Preise oder sonstige Vergünstigungen des Verbandes keinen Anspruch.

Die Mitgliedschaft endet durch eingeschriebenen, persönlich unterzeichneten Brief als Austrittserklärung, der spätestens am 30. September

im Besitz der Geschäftsstelle sein muss, zum Ende des Geschäftsjahres, oder durch Tod oder Ausschluss. Eine verspätet bei der Geschäftsstelle eintreffende Austrittserklärung befreit nicht von der Beitragspflicht für das folgende Geschäftsjahr.

Daten von Mitgliedern werden nur nach deren vorheriger Zustimmung weitergegeben. Entsprechender Vermerk befindet sich auf den Aufnahmeanträgen.

Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss:

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
2. Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an einer Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt.
3. Bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
4. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
5. Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger und Zuchtrichter. Erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes. Beharrliche Störung des Vereinsfriedens. Ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.
6. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
7. Bei Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind.

Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Kreis von Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören oder Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben, Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

Der Ausschluss aus dem Verband kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand des Verbandes erfolgen. Während eines laufenden Ausschlussverfahrens kann die Mitgliedschaft nicht gekündigt werden.

#### § 4 Untergruppen des VK

Bei Bedarf können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Landes-, Unter- und Ortsgruppen des VK gegründet werden. Dem Gesamtvorstand steht auch das Recht zu, diese Gruppen wieder aufzulösen. Mitglieder der Gruppen müssen Mitglieder des Verbandes sein, hingegen braucht ein Mitglied des Verbandes nicht Mitglied einer Untergruppe zu sein. Amtsträger einer Untergruppe verlieren bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verband automatisch ihr Amt in der Untergruppe. Die Gruppen haben das Recht, zur Deckung ihrer Kosten eine mäßigen Jahresbeitrag von ihren Mitgliedern zu erheben. Die Interessen der Untergruppen müssen im Einklang mit denen des Verbandes stehen. Der Vorstand einer Untergruppe muss aus mindestens 3 Personen bestehen. Außerdem muss von den Untergruppen jeweils 1 Zuchtwart gewählt werden, der den übrigen Zuchtwarten des Gebietes überstellt und für die Zuchtleitung als verantwortlicher Ansprechpartner für alle, das Zuchtgeschehen betreffenden Fragen zuständig ist. Für die Jahreshauptversammlungen der Untergruppen mit Vorstandswahlen gelten dieselben Bestimmungen wie unter § 7 dieser Satzung aufgeführt. Die Einladungsfrist beträgt jedoch nicht zwei, sondern nur 1 Monat vor Abhaltung der Versammlung.

Die Untergruppen vertreten die Interessen des Verbandes in ihrem Gebiet und sind dort für die Mitgliederbetreuung und -werbung zuständig. Zu diesem Zweck können sie jährlich bis zu 2 Ausstellungen organisieren. Die Untergruppen haben innerhalb ihres Gebietes das Vorrecht, allein oder zusammen mit anderen Vereinen Spezialzuchtshows durchzuführen. Gewinne oder Verluste aus solchen Veranstaltungen gehen zugunsten bzw. zulasten der Untergruppenkassen. Der VK selbst hat das Recht, nach Absprache mit den Landesgruppenvorsitzenden in jährlich wechselnden Landesgruppengebieten eine Spezialzuchtshow zu organisieren und durchzuführen. Gleiches gilt, wenn eine Untergruppe

auf ihr Vorrecht verzichtet. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt die Verbandsziegerschau, die grundsätzlich vom Verband durchgeführt wird. Die Landesgruppen sind berechtigt, jährlich anlässlich einer Landesgruppen-Zuchtshow den Landessieger-Titel zu vergeben, der eintragungsfähig ist.

#### § 5 Vorstand

Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:

1. dem 1. Präsidenten (Vorsitzender)
2. dem 2. Präsidenten (Stellvertretender Vorsitzender)
3. dem Geschäftsführer/Schatzmeister
4. dem Zuchtleiter/Zuchtbuchführer
5. dem Richterobmann
6. dem Ausstellungsobmann
7. bis zu 2 Beisitzern

Wer sich für ein Vorstandsamt zur Wahl aufstellen lassen will, muss mindestens die letzten 3 Jahre aktives Mitglied im Verband sein.

Die einfache Doppelmitgliedschaft zu einem anderen VDH-Mitgliedsverein, der dieselbe(n) Rasse(n) vertritt, wird toleriert. Doppelmitglieder, die in einem Zweitverein irgendeine Funktion haben (z.B. Vorstandsmitglied, Personen, die Zweitvereine z.B. als Ausstellungsleiter, Sonderleiter, Zuchtwart o.ä. unterstützen und Doppelmitglieder, die im Zuchtbuch eines Zweitvereines eintragen lassen) dürfen innerhalb des VK keine ähnlichen Funktionen ausüben oder gar im Vorstand oder anderen Ehrenämtern mitarbeiten und demzufolge für diese Ämter auch nicht kandidieren.

Es dürfen 2 Vorstandsämter in einer Hand liegen.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtsperiode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die Absetzung eines Vorstandsmitgliedes und Einsetzung eines Nachfolgers innerhalb einer Amtsperiode kann nur über eine Mitgliederversammlung erfolgen. Ausgenommen hiervon bleibt die Neubesetzung der Ämter 3. bis 6.; bei Amtsniederlegung in der laufenden Amtsperiode entscheidet der verbliebene Gesamtvorstand unverzüglich über eine Neubesetzung. Der 1. Präsident vertritt den Verband nach Rücksprache mit dem Gesamtvorstand in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten; bei Verhinderung vertritt ihn der 2. Präsident. Der 2. Präsident ist über Vereinsangelegenheiten stets auf dem Laufenden zu halten. Wichtige Entscheidungen können erst nach gemeinsamer Rücksprache gefällt werden.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen vor allem:

1. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
2. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchrichtern.
3. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates.
4. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtsperre.
5. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
6. Beschlussfassungen über Disziplinarmaßnahmen, deren Ausführung und Vollstreckung.
7. Ausführung und Vollstreckung von Vereinsordnungen.

Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. Aufstellung von Geschäftsordnungen, welches jedes Vereinsorgan für seinen eigenen Geschäftsbereich selbst aufstellen kann, solange die Mitgliederversammlung von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat, notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen erforderlich sind.

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

Der Geschäftsführer/Schatzmeister leitet nach Anweisung des Präsidenten die Geschäftsstelle, führt den Schriftverkehr, gibt die Mitgliederlisten zu Beginn eines jeden Jahres heraus und verwaltet die Verbandskasse. Die Kassenprüfung soll jeweils vor Ende einer Amtsperiode und längstens nach 18 Monaten durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer erfolgen, die die Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen.

Der Zuchtleiter/Zuchtbuchführer überwacht die Zucht im Sinne der Zuchtordnung mit Hilfe der von ihm eingesetzten Zuchtwarte. Er hat die Eintragung und Führung des Zuchtbuches zu bewirken und verwal-

tet die Zuchtbuchkasse. Kasse und Bücher sind in gleicher Weise wie die Verbandskasse zu prüfen.

Der Richterobmann ist verantwortlich für die Ausbildung und Betreuung der Richteranwälter und zuständig für alle das Richterwesen betreffenden Fragen. Des weiteren führt er den Vorsitz der Richterprüfungskommission.

Meinungsverschiedenheiten der Vorstandsmitglieder werden durch gemeinsamen Beschluss des Gesamtvorstandes entschieden, ebenso die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Vorstandsbeschlüsse sind grundsätzlich schriftlich abzugeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einen Vorstandsbeschluss zu erwirken. Über die Anträge und das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu führen, das in Kopie jedem Vorstandsmitglied innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung zugeht.

Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

Das Protokoll von Vorstandssitzungen ist den Vorstandsmitgliedern vom Protokollführer innerhalb von 4 Wochen zuzusenden. Gegen das Protokoll der Vorstandssitzungen kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt Einspruch erhoben werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Präsidenten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis, von der aber im Innenverhältnis der 2. Präsident nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Präsident verhindert ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält zu Anfang eines jeden Jahres von der Geschäftsstelle eine aktuelle Mitgliederliste.

Obleute für Fachreferate:

Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung Obleute für Fachreferate berufen. Diese gehören nicht dem Vorstand an. Bei grundsätzlichen Fragen ihres Fachbereiches können sie an Vorstandssitzungen teilnehmen und beraten, ohne jedoch abstimmungsberechtigt zu sein.

## § 6 Aufwendungen

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie sind beitragsfrei. Portospesen und Abonnementkosten des Fachorganes werden ihnen ersetzt. Die Kosten für Drucksachen, notwendige Telefonate und Büromaterial trägt die Geschäftsstelle. Der Zuchtbuchführer bestreitet seine Kosten aus der Zuchtbuchkasse. Er kann zur Deckung seiner sonstigen Kosten bis maximal € 5,00 pro Ahnentafel mit der Zuchtbuchkasse verrechnen.

Reisekosten der Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen und zu Mitgliederversammlungen sowie VDH-Tagungen werden gemäß Richterspesenordnung des VDH erstattet. Gleiches gilt für Obleute, deren Anwesenheit bei einer Vorstandssitzung erforderlich ist. Tätige Kassensprecher werden auf die gleiche Weise entschädigt.

## § 7 Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mindestens 3 Monate vor Ablauf des 3. Amtsjahres des Vorstandes ist die ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Präsidenten nach Absprache mit dem Gesamtvorstand und ist mindestens 2 Monate vor der Versammlungstermin im Verbandsorgan unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Für die Berechnung der Fristen ist der Erscheinungstag des amtlichen Organs des Verbandes massgeblich.

Die Einladung muss außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungslokal der Mitgliederversammlung enthalten. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vorher an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Sie sind von dort aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Obleuten, sowie den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Bei Überschreitung der Einberufungsfrist um mindestens 8 Wochen geht die Einberufungspflicht auf den 2. Präsidenten über. Der Versammlungsort für die ordentliche Jahreshauptversammlung ist abwechselungsweise über die Gebiete Deutschlands zu legen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss der 1. Präsident (bei Nichteinholung der Einberufungsfrist der 2. Präsident) binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Die Einladung hat in derselben Weise wie zur

ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Zugelassen sind dazu nur Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten.

Über die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Jede satzungsgemäß einberufene Mitglieder-/Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder; vorbehalten bleiben lediglich die Bestimmungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. Eine satzungsgemäß einberufene Mitglieder-/Jahreshauptversammlung kann nicht abgesagt werden. Nichtmitglieder sind auf Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen nicht zugelassen. Ausnahmen sind juristische Berater, über deren Anwesenheit die Mitgliederversammlung abzustimmen hat.

Amtsträger des Vereins müssen Mitglied des Vereins sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Entgegennahme der Rechnungslegung und für die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
3. Wahl von zwei Kassensprüfern und eines Ersatzkassensprecherers.
4. Wahl der Ehrenratsmitglieder.
5. Wahl und Anerkennung von Spezialrichtern auf die Zeit ihrer Mitgliedschaft im Verband.
6. Beitragsfestsetzung.
7. Beschlussfassung über Anträge von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern. Letztere müssen ihre Anträge mindestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des Versammlungstermins schriftlich mit Begründung beim 1. Präsidenten einreichen.
8. Entscheidung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
9. Erlass von Vereinsordnungen.
10. Weiteres Berufungsverfahren in Disziplinarangelegenheiten.

Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Zuchtkommission und Zuchtrichterkommission

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart, dem Zuchtbuchführer und dem 1. Beisitzer.

Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Vorsitzende sowie zwei der Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein. Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund des vorergehenden Satzes nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwälter dem VDH.

## § 9 Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes

Über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes kann bei einer zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung eingeladenen ausserordentlichen Versammlung Beschluss gefasst werden. (Ladungsfrist für ausserordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 4 Wochen; siehe § 7 Abs. 2. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

## § 10 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung, sowie sonstiger Ordnungen des Vereins sind:
  - a) Verwarnungen
  - b) Verweis
  - c) Geldbußen/Strafgebühren
  - d) Ausschluss
2. In Disziplinarangelegenheiten ermittelt der 1. Präsident, im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ohne Ansehen der Person.

Das betroffene Mitglied ist anzuhören.

Hält der 1. Präsident auf Grund des Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer disziplinarischen Maßnahme für geboten, legt er die Sache dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet gemäß den Vorgaben der §§ 3 und 5 dieser Satzung.

3. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes in Disziplinarangelegenheiten gegenüber Mitgliedern mit Ausnahme der Verwarnung und des Verweises kann Berufung beim Ehrenrat eingelegt werden.

Diese muss binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung beim 1. Präsidenten eingegangen sein. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Die Zusammensetzung des Ehrenrates, die Wahl seiner Mitglieder sowie das einzuhaltende Verfahren ergibt sich aus § 11 dieser Satzung; dessen Mitglieder (einschließlich Stellvertreter) werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Die Entscheidung des Ehrenrates ist mit der weiteren Berufung anfechtbar. Zuständig für die weitere Berufung ist die Mitgliederversammlung des VK. Deren Entscheidungen sind unanfechtbar.
6. Bei Verhängung eines Zuchtverbotes/Zuchtsperre oder einer Zwingersperre gelten die vorstehenden Regeln entsprechend. Die Ermittlungen führt der Zuchtleiter/Zuchtbuchführer, welcher gegebenenfalls die Sache dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt.
7. Verhängte Ordnungsgelder fließen der Verbandskasse zu.
8. Unanfechtbare Entscheidungen des Gesamtvorstandes, des Ehrenrates oder der Mitgliederversammlung können in dem VK Vereinsorgan veröffentlicht werden.

## § 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes in Disziplinarangelegenheiten. Er ist weiter zuständig zur Klärung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Verbandsordnungen zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verbandsaufgaben und für alle Aufgaben, die in dieser Satzung oder den Verbandsordnungen vorgesehen sind.

2. Der Ehrenrat ist kein Organ des Verbandes. Er entscheidet in der Besetzung von 3 Personen, sofern die Ehrenratsverfahrensordnung nichts anderes vorsieht. Der Ehrenratsvorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer des Ehrenrates müssen als Mitglied dem Verbandsverein angehören und sollen in der Kynologie erfahren sein.

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Abschluss anhängiger Verfahren im Amt. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden; sie dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.

3. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Verbandsvorstandes und Verbandsmitglieder. Alle Anträge auf Verfahrenseröffnung sind an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Der Eingang bei der Geschäftsstelle ist für die Berechnung von Fristen maßgebend. Anträge müssen begründet und erforderlichenfalls mit Beweismitteln versehen sein. Alle Anträge, einschließlich aller Anlagen und aller Folgeschriftsätze, müssen vierfach eingereicht werden.
4. Zulässigkeitsvoraussetzung für das Ehrenratsverfahren ist der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses durch den Antragsteller. Davon ausgenommen ist der Verbandsvorstand. Der Kostenvorschuss muss innerhalb der Antragsfrist bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Als Tag des Einganges gilt bei Barzahlung das auf der Quittung vermerkte Datum, bei Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Verbandskonto, bei Scheckzahlungen der Tag der Wertstellung auf dem Verbandskonto.
5. Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungspauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers, den Zeugen und den Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt im schriftlichen Verfahren 125,00 Euro, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet 200,00 Euro, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 Euro. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrenseinleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 Euro. Wird ein Antrag als unzulässig

zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe des für das Verfahren erforderlichen Vorschusses sowie Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt. Im übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die §§ 91 - 93, 95 - 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

6. Das Verfahren vor dem Ehrenrat wird durch eine Ehrenratsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Diese Verfahrensordnung regelt auch verbindlich das Verfahren bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und bei Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Sie enthält ferner Regelungen zur Vollstreckung, des Gnadenerweises, der Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung und Regelungen betreffend der Kostentragung, die Kostenfestsetzung und weiterer Vorschußzahlungen sowie der Festsetzung des Gegenstandswertes.
7. Der Ehrenrat kann die Entscheidung des Vorstandes bestätigen, gänzlich aufheben oder verschärfen.  
Verhängte Ordnungsgelder fließen der Verbandskasse zu.
8. Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates in Disziplinarangelegenheiten gegenüber Mitgliedern mit Ausnahme der Mißbilligung und des Verweises, kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Ehrenrates weitere Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese muss binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrenratsvorsitzenden eingegangen sein. Mit der Einlegung der Berufung wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.  
Die weitere Berufung ist binnen einer Frist eines weiteren Monats, berechnet ab der Einlegung der weiteren Berufung, zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Nach Fristablauf werden Entscheidungen des Ehrenrates unanfechtbar.

Das Nähere regelt die Ehrenratsordnung.

## § 12 Sonderbestimmungen

Der 1. Präsident ist berechtigt, von sich aus Satzungsänderungen und -ergänzungen, die vom Dachverband VDH oder der FCI zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und dem Registergericht zur Eintragung einzureichen. Gleiches gilt bei Beanstandungen durch den VDH. Dieses ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

## § 13 Ergänzende Bestimmungen

Für alle Punkte, die durch die VK-Satzung nicht geregelt sind, gelten die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen des VDH e.V.

## § 14 Schlußbestimmungen

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 1. Oktober 1966 auf der Hauptversammlung in Frankfurt/Main, Hotel Union, beschlossen, am 27. Juli 1991 auf der Satzungsversammlung in Essen, am 13. September 1992 auf der Satzungsversammlung in Haan-Gruiten und am 24. September 2000 auf der Hauptversammlung in Wiesbaden geändert.

Eingetragen beim Registergericht Straubing

